

RS Vwgh 1998/12/16 97/13/0054

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1998

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §13 Abs2;

Rechtssatz

Die Beurteilung der Ertragsaussichten einer Gesellschaft zu einem bestimmten Bewertungsstichtag ist eine Prognoseentscheidung, die nicht von bereits feststehenden (zukünftigen) Ergebnissen abgeleitet werden kann. Im Allgemeinen ist bei der Schätzung der Ertragsaussichten davon auszugehen, dass das Unternehmen der Gesellschaft in der bisherigen Art und Weise fortgeführt wird. Zukünftige Entwicklungen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Bewertungsstichtag auf Grund konkreter Umstände prognostizierbar sind (Hinweis E 6.10.1980, 2915/78; E 17.10.1980, 3447/78; E 27.8.1990, 89/15/0124). Im Regelfall wird der Ertragswert aus in die Zukunft projizierten Vergangenheitswerten abgeleitet (Hinweis E 9.6.1986, 84/15/0159).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997130054.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at